

Satzung des Vereins "Children to Love"

Fassung: 19.02.2010

§ 1 Name , Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Children to Love“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Rechtsformzusatz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Bildung und Erziehung.

Der Verein fördert und unterstützt die Selbstentwicklung von Menschen, besonders von Kindern und Jugendlichen, um Hilfe zur Selbsthilfe zu geben. Der Fokus liegt auf Projekten, die die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung von Menschen, insbesondere durch die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an Kunst und Kommunikation, ermöglichen.

Der Zweck des Vereins wird auch durch die Bereitstellung von Fördermitteln für gemeinnützige Organisationen erfüllt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Veranstaltungen im Bereich Jugendhilfe, Bildung und Wissenschaft sowie der Kunst und Kultur (die Vermittlung von Kunst und Kultur ist Schwerpunkt der Veranstaltungen und Mittel zum Zweck)
- Projekte, die Jugendliche und die neue Generation mit Vertretern der Wirtschaft, Unternehmen sowie Non-Profit-Organisationen in Austausch und Verbindung bringen für die Entwicklung neuer Ideen und Lösungen (wie in Form von regionalen, überregionalen Treffen, Podiumsdiskussionen etc.)
- Eine Internet-Kommunikationsplattform, die Jugendliche mit Unternehmen, Organisationen der Wirtschaft sowie auch Non-Profit-Organisationen für Ideenaustausch gemeinsam in Verbindung bringt (zu Themen wie Werte, Umweltschutz, Kommunikation etc.)
- Ein Angebot an Kursen, Workshops, Seminaren und Vorträgen zur Weiterbildung und Bewusstseins- und Persönlichkeitsentwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen (Bild-, Farb- und Malkurse zur Kunst- und Kommunikationserziehung sowie zur Persönlichkeitsstärkung, Förderung des musischen Potenzials, Wertevermittlung, Emotionale Fitness und Mentale Entspannung etc.)

- Entwicklung und Nutzung von unterstützenden Lehrmaterialien für die Durchführung der Veranstaltungen, Kurse und Workshops
- Heranführung der Allgemeinheit an neue, innovative Kommunikationsformen und des Umgangs miteinander
- Kooperationen mit Stiftungen, gemeinnützigen Vereinen mit ähnlichen Zielvorstellungen

Die Workshops und Seminare dienen der Förderung des musischen Potentials, der Kunst- und Kommunikationserziehung, der Persönlichkeitsstärkung von Kindern und Jugendlichen und Wertevermittlung an Jugendliche sowie Erwachsene. Projekte mit dem Ziel des Kommunikations- und Wissensaustausches mit neuen Technologien zwischen Jugendlichen und Erwachsenen werden realisiert, sowie Weiterbildungsangebote (Kurse, Workshops, Seminare, Vorträge) im Bereich Wahrnehmung, Kommunikation, Kunst und Kultur zur Selbstentwicklung des Menschen, besonders von Kindern und Jugendlichen werden durchgeführt. Die Förderung der Jugendhilfe und Bildung und Erziehung wird erreicht durch Heranführung sowie Ausübung von Kunst mit dem Ziel, die eigene Kreativität weiter zu entwickeln. Weiterhin wird ein Forum geschaffen für die Vernetzung der unterschiedlichen oben genannten Bereiche.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
Ein ordentliches Mitglied nimmt aktiv an der Vereinsarbeit teil. Es hat alle Rechte und Pflichten. Es hat volles Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.
 - Ehrenmitglieder
Natürliche sowie juristische Personen, welche sich im besonderen Maße Verdienste bei dem Verein erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte und Pflichten, jedoch kein Stimmrecht.

- Fördermitglieder

Sind natürliche und juristische Personen, Behörden und Körperschaften, welche die Vereinsziele ideell und materiell unterstützen. Fördermitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt und können nicht für Vorstandsämter kandidieren bzw. gewählt werden. Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv bzw. finanziell. Die Fördermitglieder erklären bei Eintritt in den Verein verbindlich, in welcher Form sie die Aktivitäten des Vereins unterstützen wollen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Fördermitgliedes, die das Fördermitglied auf elektronischem Wege beim Vorstand stellt.

Der Austritt eines Fördermitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Fördermitglieder können das „Children to Love“ – Logo auf ihrer Webpräsenz und anderen Materialien zeigen, solange sie Fördermitglied sind.

Fördermitglieder können sich auf Wunsch durch einen kurzen Artikel auf der „Children to Love.de“ – Webseite präsentieren, einschließlich ihres Engagements und Interesses für „Children to Love“.

Die Interessen und Ziele des Vereins sind zu wahren.

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch Tod
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - Austritt
 - Ausschluss
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum **01. eines Monats** möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von **3 Monaten**.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für **3 Monate** im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von **2 Wochen** nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Über die Höhe der Beiträge der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.
3. Der 1. und der 2. Vorsitzende sind berechtigt den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein zu vertreten.
4. Der 1. Vorsitzende - im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende - beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die nach Bedarf stattfinden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Vorstandsmitglied gegenüber dem Vorsitzenden ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.
5. Im Vorstand entscheidet Stimmenmehrheit.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied, aus welchem Grund auch immer, vorzeitig aus, so findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt. Bis zu einer Neuwahl wird eine Vertretung kommissarisch durch den Vorstand eingesetzt.
7. Die Tagesordnung wird vor Ort festgelegt. Das Protokoll wird, soweit nichts anderes vereinbart wurde, vom 2. Vorsitzenden geführt.
8. Dem Vorstand obliegt:
 - die Verwaltung der Finanzen
 - Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - die Koordinierung von Veranstaltungsterminen
 - Vollzug der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Entscheidung über Beschwerden der ordentlichen Mitglieder

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Dem Vereinsvorstand kann für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt werden. Über die Vergütung beschließt der Vereinsvorstand. Er ist insofern von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

9. Kassenprüfer:

Ein ordentliches Mitglied, das nicht dem Vorstand angehören darf, wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung zum Kassenprüfer gewählt. Der Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigt dies durch Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt der Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung auf der Webseite des Vereins. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin veröffentlicht werden.
2. Der Vorstand kann - er ist auf schriftliches Verlangen eines Viertels der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe hierzu verpflichtet – eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten. Die Form der Abstimmung in den Mitgliederversammlungen bestimmt der Versammlungsleiter.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle übrigen Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - die Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten und Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie der sonstigen Pflichtleistungen der Mitglieder
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und über Anträge der Mitglieder
 - die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Vereinsregelwerkes; die Beschlussfassung über eine eventuelle Auflösung des Vereines sowie die Beschlussfassung über die Verwendung eines restlichen Vereinsvermögens.
 - Wahl eines Kassenprüfers
 - Genehmigung eines Haushaltsplanes
6. Über den Verlauf jeder Versammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 9 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine **2/3-Mehrheit** der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der

Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine **2/3-Mehrheit** der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. ***Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an AtemReich gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 Satzung zu verwenden hat.***

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am .22.02.2010 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

München, 22.02.2010